



Z O N E N R E G L E M E N T      L A N D S C H A F T

---

Anhang	I	Naturschutzzonen / Naturschutz-Einzelobjekte
Anhang	II	Archäologische Schutzzone und Einzelobjekte
Anhang	III	Aussichtsgebiet und Aussichtspunkte

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
A	<u>Einleitung</u>	
	1. Zweck	2
	2. Inhalt	2
	3. Bezugsgebiet und Gliederung	2
B	<u>Grundzonen</u>	
	4. Begriff	3
	5. Waldareal	3
	6. Landwirtschaftszone	3
	7. Zone für öffentliche Anlagen und Werke	5
	8. Spezialzone für Glashausgärtnereien	5
	9. Spezialzone Reitplatz Rankhof	5
	10. Spezialzone Jurastrasse 2 (J2)	5
C	<u>Schutzzonen</u>	
	11. Begriff	6
	12. Naturschutzzonen / Naturschutz-Einzelobjekte	6
	13. Landschaftsschutzzone	7
	14. Landschaftsschonzone	8
	15. Archäologische Schutzzone und Einzelobjekte	8
	16. Aussichtsgebiet und Aussichtspunkte	8
D	<u>Allgemeine Vorschriften</u>	
	17. Gestaltung von Bauten und Anlagen	9
	18. Ausnahmen von den Zonenvorschriften	9
	19. Vollzug der Zonenvorschriften	9
	20. Aufhebung früherer Beschlüsse	10
	21. Inkrafttreten und Anpassung	10
E	<u>Orientierender Inhalt</u>	
	22. Baugebietsperimeter	11
	23. Gewässer	11
	24. Wasserschutzzonen	11
	25. Familiengärten Birch	11
	26. Deponie Elbisgraben	12
	27. Gefahrenzone Schiessanlage	12
	28. Archäologisches Schutzgebiet Augusta Raurica	12
F	<u>Beschlüsse</u>	13

## Z O N E N V O R S C H R I F T E N

## L A N D S C H A F T

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2.10.1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15.6.1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23.10.1980 erlässt die Gemeinde Füllinsdorf folgende Zonenvorschriften Landschaft:

### **A**      E I N L E I T U N G

#### 1.      ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

#### 2.      INHALT

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1:2500, dem Zonenreglement (ZRL) sowie den Anhängen mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für die Schutzzonen und Schutzobjekte.

#### 3.      BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

*siehe Erwägung RRB*

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

## B GRUNDZONEN

### 4. BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Waldareal  
(gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- b) Landwirtschaftszone  
(gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke  
(gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone für Glashausgärtnereien  
(gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Spezialzone Reitplatz Rankhof  
(gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- f) Spezialzone Jurastrasse 2 (J2)  
(gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

### 5. WALDAREAL *siehe Erwägung RRB*

- 5.1 Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11.10.1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1.10.1965 sowie die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 3.12.1903.

### 6. LANDWIRTSCHAFTSZONE

- 6.1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz sind folgende Nutzungen zulässig:

- Extensive Graswirtschaft
- Intensive Graswirtschaft
- Ackerbau
- Freiland-Gemüseanbau
- Obstbaumkulturen

## 6.2 Fruchtfolgeflächen

- 6.2.1 Die Fruchtfolgeflächen müssen auch ausserhalb der Landwirtschaftszone in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.
- 6.2.2 Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

## 6.3 Bauten und Anlagen

- 6.3.1 Bauten und Anlagen sind nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe zulässig.
- 6.3.2 Als Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten auch Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen (ausgenommen Weidezäune), Lager- und Abstellplätze usw.
- 6.3.3 Angemessener Wohnraum ist erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie, für die abtretende Generation sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.
- 6.3.4 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Art. 22 RPG und Art. 25 RPV (vom 2.10.1989) sowie entsprechend den allgemeinen Vorschriften gemäss Ziffer 17 errichtet oder geändert werden.
- 6.3.5 Zur Erhaltung bestehender Bausubstanz kann gestützt auf Art. 24 RPV (vom 2.10.1989) ausnahmsweise eine Zweckänderung bewilligt werden.
- 6.3.6 Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis sowie Glashaus- resp. Plastikhausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt.

7. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

In dieser Zone dürfen nur Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, die der jeweiligen Zweckbestimmung gemäss Zonenplan entsprechen. Sie dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

8. SPEZIALZONE FUER GLASHAUSGÄRTNEREIEIEN

8.1 In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb von Glashausgärtnerereien notwendig sind.

8.2 Bauten und Anlagen, wie Gewächs-, Lager- und Wohnhäuser müssen als Gebäudegruppe zusammengefasst werden. Als ~~temporäre~~\* Anlagen sind auch Plastiktreibhäuser gestattet.

8.3 Angemessener Wohnraum ist erlaubt für den Betriebsleiter und seine Familie, sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

9. SPEZIALZONE REITPLATZ RANKHOF

In dieser Zone ist die Anlage eines offenen, nicht gedeckten Reitplatzes gestattet. Ausser den notwendigen baulichen Anlagen für einen Reitparcours (Hindernisse, Einzäunungen und dgl.) sind keine weiteren Bauten zulässig.

10. SPEZIALZONE JURASTRASSE 2 (J2)

10.1 Bis zum Beschluss über die Realisierung der J2 ist das hiefür bezeichnete Areal den Bestimmungen von § 11 des kantonalen Baugesetzes vom 15.6.1969 unterstellt.

10.2 Sollte definitiv auf eine Realisierung der J2 verzichtet werden, so ist diese Zone aufzuheben und das Areal in die Gesamtplanung der Gemeinde (Zonenpläne Landschaft und Siedlung) zu integrieren.

10.3 Bewilligungen für Bauten und Anlagen können nur erteilt werden, sofern

- a) dadurch das Projekt der J2 nicht in unzulänglicher Art und Weise präjudiziert wird, und
- b) die Bestimmungen von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 und der kantonalen Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24.5.1988 dies zulassen.

\*) Streichung gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Februar 1998.

## C SCHUTZZONEN

### 11. BEGRIFF

Die Grundzonen gemäss Ziffer 5 und 6 (Waldareal und Landwirtschaftszone) sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen / Naturschutz-Einzelobjekte  
(gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone  
(gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone  
(gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Archäologische Schutzzone und Einzelobjekte  
(gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Aussichtsgebiet und Aussichtspunkte  
(gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)

### 12. NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

- 12.1 Naturschutzzonen / Naturschutz-Einzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.
- 12.2 Der Anhang I zu diesem Reglement enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.
- 12.3 Naturschutzzonen / Naturschutz-Einzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20.11.1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte (des Kantons Basel-Landschaft) aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.
- 12.4 Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen und die Aufsicht zu regeln.

13. LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

13.1 Allgemeine Bestimmungen

13.1.1 Die Landschaftsschutzzonen I und II umfassen regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

Darüber hinaus bezweckt die Landschaftsschutzzone II den Erhalt von standorttypischen, wertvollen Vegetationen wie Naturwiesen, Hochstamm-Obstbäumen, usw.

13.1.2 Innerhalb dieser Zonen dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

13.1.3 Ueberlagern die Landschaftsschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Landschaftsschutzzone II

13.2.1 In dieser Zone sind die Naturwiesen zu erhalten bzw. zu fördern. Der Gemeinderat kann für bestimmte Parzellen die zu verwendenden Düngemittel, maximale Düngermengen, einen frühesten Schnitt-Zeitpunkt und die Intensität der Beweidung festlegen. Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu pflegen und zu erhalten.

14. LANDSCHAFTSSCHONZONE

- 14.1 Die Landschaftsschonzone umfasst alle Zonen, Gebiete und Areale, die nicht mit Naturschutzonen oder mit der Landschaftsschutzzone überlagert sind.
- 14.2 Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen.
- 14.3 Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

15. ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE UND EINZELOBJEKTE

- 15.1 Die archäologische Schutzzone und die Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.
- 15.2 Der Anhang II zu diesem Reglement enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, regionaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

16. AUSSICHTSGEBIET UND AUSSICHTSPUNKTE

- 16.1 Diese Gebiete resp. diese Punkte sind häufig besuchte Rast oder Standplätze, die im Gemeindegebiet besonders reizvolle Aussichtsmöglichkeiten bieten. Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.
- 16.2 Im Bereich des Aussichtsgebietes und der Aussichtspunkte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht in das Ergolztal, die Rheinebene und das A-risdörfertal sowie auf die angrenzenden Höhenzüge des Juras, der Vogesen und des Schwarzwaldes - gemäss den Panoramafotos im Anhang III zu diesem Reglement - nicht beeinträchtigt wird.

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

17. GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

- 17.1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- 17.2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche - nebst den gemäss § 25, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen - einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten. *siehe Erwägung RRB*
- 17.3 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht beeinträchtigen.

18. AUSNAHMEN VON DEN ZONENVORSCHRIFTEN

- 18.1 Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.
- 18.2 Je nach Zuständigkeit kann der Gemeinderat oder die kantonale Behörde auf Antrag des Gemeinderates in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles Ausnahmen von den Zonenvorschriften gestatten.
- 18.3 Massgebend für Ausnahmbewilligungen für die Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen ist die kantonale Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24.5.1988.
- 18.4 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn dadurch die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigt werden.

19. VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

- 19.1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften - unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen - verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.
- 19.2 Der Gemeinderat oder die Bewilligungsbehörde können Bewilligungen mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbinden.

- 19.3 Wo im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens Auflagen zur Herstellung oder Wiederherstellung eines bestimmten Landschaftszustandes gemacht werden, können Gemeinderat oder Bewilligungsbehörde eine angemessene Sicherstellung verlangen.
- 19.4 Für den Vollzug kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen und ergänzende Richtlinien erlassen.
- 19.5 Kanton oder Gemeinde können betroffenen Grundeigentümern Entschädigungen ausrichten oder Beiträge an die Pflegekosten leisten.
- 19.6 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.
- 19.7 Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

## 20. AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, diesen Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

## 21. INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

- 21.1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 21.2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

**E**            O R I E N T I E R E N D E R        I N H A L T

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Ziffer 2 haben die Zonenvorschriften folgenden orientierenden Inhalt:

22.            BAUGEBIETSPERIMETER

Der Baugebietsperimeter richtet sich nach dem Zonenplan Siedlung (Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17.9.1987; RRB-Nr. 3445 vom 8.11.1988).

23.            GEWÄSSER

23.1          Ergolz

23.2          Ruschebächli (teilweise eingedolt)

23.3          Brüschbächli (teilweise eingedolt)

23.4          Hülftenbächli

23.5          Weiheranlage Büchlihau

24.            WASSERSCHUTZZONEN

24.1          Pumpwerk Wanne

Massgebend sind die Bestimmungen über die Trinkwasserschutzzone und das Nutzungsreglement für das gemeinsame Pumpwerk der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf (Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 20.4.1978; RRB-Nr. 2207 vom 22.8.1978).

25.            FAMILIENGÄRTEN BIRCH

Massgebend sind die Bestimmungen des Teillandschaftsplanes Birch (Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 29.3.1977; RRB-Nr. 2139 vom 9.8.1977).

26. DEPONIE ELBISGRABEN

Massgebend sind die Bestimmungen über das Projekt zur Errichtung einer kantonalen Deponieanlage im Elbisgraben gemäss LRB-Nr. 2568 vom 25.10.1978.

27. GEFAHRENZONE SCHIESSANLAGE RAUSCHENBACHLEIN

Massgebend ist die Schiessplatzverfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 6.5.1969.

28. ARCHÄOLOGISCHES SCHUTZGEBIET AUGUSTA RAURICA

In diesem Gebiet ist die Regierungsratsverordnung über die administrative Behandlung von Baugesuchen im Gebiet Augusta Raurica vom 27.5.1980 massgebend.

**F**      **B E S C H L Ü S S E**

**BESCHLÜSSE DER GEMEINDE**

Gemeinderat	22. Juni 1992
Gemeindeversammlung	22. Oktober 1992
Auflageverfahren	9.11. - 8. 12.1992

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:                      Der Verwalter:

*Max Hofer*

*Walter Mohler*

**KANTONALE GENEHMIGUNG**

RRB Nr.                      3038      vom 7.12.1993

Amtsblatt Nr.              49      vom 9.12.1993

Der Landschreiber



Z O N E N R E G L E M E N T    L A N D S C H A F T

**NATURSCHUTZZONEN**

---

**NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE**

---

Füllinsdorf, 22. Oktober 1992

**Objekt-Nr.:** 1

Objekt-Name: **Brüschgraben/Langmatt**

Gebiet: Parz. Nr. 503, 504, 505, 506

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Zielsetzung: Erhalten des artenreichen Bestandes, insbesondere der Nassvegetation, als Amphibienlebensraum.  
Aufwertung durch zusätzliche Wasserzuführung durch vorhandenes Gewässer.  
Erhalten der Teile mit unverbautem Lauf.  
Wiederherstellung des ehemaligen Laufes.

Beschreibung: Naturnahes Bächlein in tiefem Erosionsgraben. Zwischen Ufergehölz des Brüschbächlis und Wald des Elbisberges liegender Oedlandstreifen mit Röhricht und Unkrautflur. Ehemaliges Schiessstandgelände, teilweise mit Aufschüttung. Rohrglanzgras-Röhricht (Phalaridetum) im Süden, vermutlich durch Hangsickerwasser des nahen Bächleins ermöglicht, in der Nordhälfte mehrjährige Ruderalflur mit hohem Anteil an Verdichtungszeigern und grösseren Beständen der Ackerkratzdistel.

Schutz- und  
Pfleagemassnahmen: Gestaltung:

Einleiten des südlichen Armes des Brüschbächlis in Nasswiese unterhalb Waldrand, freien Lauf gewähren bis Bauzonengrenze, dort, wenn nicht spontan, Einleitung in Graben des nördlichen Armes. Im Ufergehölz des Grabens Altholz stehen lassen. Ufergehölz am neuen Lauf entstehen lassen.

Einleiten des Quellaufs in die Nasswiese, unterhalb derselben Ableitung Richtung Bach, Wiederherstellung des natürlichen Laufes und Erstellung eines Weihers. Natürliche Entstehung einer Hecke oder von Ufergehölz ermöglichen.

Pflege:

Mähen alle 2 Jahre. Ufergehölze in grösseren Abständen abschnittsweise auslichten.

Nutzungseinschränkungen/Verbote:

Keine Bachverbauung, Düngung, Drainage, Beweidung, Aufforstung. Mähen nicht vor Oktober. Kein Verbrennen des Mähgutes.

Überprüfung des Vegetationsmosaiks und der seltenen Arten, Übersichtsfoto alle 5 Jahre.

Bemerkungen:

Naturschutzgebiet Brüschraben gemäss RRB Nr. 1605 vom 14.5.1974.

Betreuung und Pflege durch Natur- und Vogelschutzverein Füllinsdorf.

Naturschutz-Inventar H & W: B.2 / H.6

**Objekt-Nr.:** **2**

Objekt-Name: **Unter der Fluh**

Gebiet: Parz. Nr. 542, 543, 544, 984, 988, 1637, 1643,  
1644, 1645, 1646

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

*siehe Erwägungen RRB*

Bedeutung:

Beschreibung: Wald mit Fluh und grobem Blockschutt. Kleiner Weiher gegen unteren Waldrand. Fettwiese. Fluh im Hauptrogenstein, stellenweise nass, überrieselt.  
Im Gratbereich Weissseggen-Buchenwald (Carici-Fagetum), sonst grossflächig Lungenkraut-Buchenwald (Pulmonario-Fagetum), unterhalb des überrieselten Felsens Ahorn-Eschenwald (Aceri-Fraxinetum), im übrigen Aronstab-Buchenwald (Aro-Fagetum). Weiher mit fragmentarischer Wasser- und Ufervegetation.  
Fauna: Mittelspecht.

Zielsetzung: Erhalten der natürlichen Artenzusammensetzung und Vielfalt der Pflanzengesellschaften sowie des Altholzbestandes.  
Förderung der standortgemässen Flora.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Auslichten des Waldrandbereiches zur Unterwuchsförderung.

Pflege:  
Selbstüberlassung erwünscht, wenn nötig Verjüngungsschläge mit gleichmässiger Förderung der verschiedenen bestandbildenden Bäume gemäss der standortbedingten Mengenverhältnisse und unter Belassen eines minimalen Anteils von Altholz. Auslichten des waldrandnahen Streifens zur Unterwuchsförderung. Kein Anpflanzen von Nadelholzarten. Keine Düngung und Beweidung der Wiese. Schnitt frühestens am 1. Juli. Kontrolle der Bestandesentwicklung alle 10 Jahre.

Bemerkungen:

Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservat "Unter der Fluh" gemäss RRB Nr. 385 vom 16.2.1960 und Erweiterung gemäss RRB Nr. 832 vom 22.3.1966.

Naturschutz-Inventar H & W: G.7 / H.7

Objekt-Nr.: 3

Objekt-Name: Sammelobjekt Einzelbäume

Standort:	Bezeichnung	NI-Nr.	Parzelle
	Eiche Bannacher	F 1	Nr. 3060
	Eiche Rheinstrasse	F 2	Nr. 1234
	Linde Eichelhof	F 3	Nr. 686
	Hagebuchen Birch	F 4	Nr. 3033 3034
	Nussbaum Rankhof	F 5	Nr. 984
	Linde Rankhof	F 6	Nr. 984
	Linde Birch	F 7	Nr. 3009
	Kastanie Chrüzfeld	F 8	Nr. 681
	Nussbaum Hinterberg	F 9	Nr. 979
	Linden Büchlihau		Nr. 988

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Markante Einzelbäume, teilweise von beträchtlichem Alter.

Zielsetzung: Erhaltung

Schutz- und  
Pfleagemassnahmen: Kontrolle alle 5 Jahre

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: F.1-9

**Objekt-Nr.:** **4**

Objekt-Name: **Hecke Hinterberg**

Standort: Parz. Nr. 979, 2417

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Einsetzender Buschbewuchs (z.T. angepflanzt) entlang Feldweg.

Zielsetzung: Förderung des Aufwuchses standortgemässer Gebüsch- und Baumarten.  
Natürliche Entwicklung einer Hecke samt Saum ermöglichen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Beidseitig je 2 m Saumzone abgrenzen.

Pflege:  
Sobald Hecke intakt, periodisches, abschnittweises Zurückschneiden. Mähen der Saumzone alle 2 Jahre.  
Kontrolle der Hecke und ihrer Entwicklung alle 5 Jahre.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.7

**Objekt-Nr.:** **5**

Objekt-Name: **Zettelwald/Zettelbach**

Gebiet: Parz. Nr. 3076, 3078

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

*siehe Erwägungen RRB*

Bedeutung:

Beschreibung: Wald und Bach samt Erosionsgräben zweier Seitenarme im Gebiet Zettel.  
Vor allem Lössauflage, kleinflächig Deckenschotter, kleiner Aufschluss von Keupermergel an der Ostgrenze im Bachbett. Am Nordwestende Einsturztrichter und weiterer Rutsch.  
Flora: Grossflächig Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), auf Deckenschotter Uebergang zu saurer Ausbildung mit Hainsimse (Luzulanemorosa). Im Bereich des Bachlaufes kleinflächiger Bacheschenwald (Carici remotae Fraxinetum), der sich auch auf einen kleinen Rutschhang ausdehnt.

Zielsetzung: Erhalten der natürlichen Waldgesellschaft und des Altholzanteils.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Pflege:  
Selbstüberlassung erwünscht, wenn nötig Verjüngungsschläge mit gleichmässiger Förderung der verschiedenen bestandbildenden Bäume gemäss der standortbedingten Mengenverhältnisse. Eventuell leichte Förderung der Eichen. Auslichten des waldrandnahen Streifens zur Unterwuchsförderung. Kein Anpflanzen von Nadelholzarten. Keine Eingriffe in das natürliche Bachsystem. Keinerlei Veränderungen der gewachsenen Oberflächenformen. Kontrolle der Bestandesentwicklung alle 10 Jahre.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: G.3 / H.3

Objekt-Nr.: 6

Objekt-Name: Birchwald

Gebiet: Parz. Nr. 3011, 3034, 3035, 3039

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Wald im Bereich eines Baches mit Erosionsgraben, der sich vor allem im Oberlauf vertieft. Eingedolter Teil im Bereich des Kugelfanges und unterer Teil des Laufes beim Schiessstand mit Ufergehölz.  
Unterlage vor allem Löss (auf Deckenschotter), am Bach anstehende Bunte Mergel.  
Flora: Vorwiegend Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), am Grabenabhang reich an Wurmfarn, im flacheren unteren Teil Bacheschenwald (Carici-remotae-Fraxinetum). Unterhalb Kugelfang Ufergehölz mit verschiedenen Weiden (auch standortfremden), sonst wohl Traubenkirschen-Hasel-Gebüsch (Pado-Coryletum).  
Auf dem Kugelfang ausmagernde Wiese, teilweise vernässt und verbuschend.

Zielsetzung: Erhalten des ausmagernden Offenlandes samt Ruderalgesellschaften und eines lockeren Buschbestandes.  
Förderung eines Magerrasens.  
Erhalten des naturnahen Bachlaufes und Waldes.  
Erhalten eines gewissen Altholzanteils.  
Schaffen eines Waldweihers.  
Förderung der Eichen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Aufstauen und Abdichten eines Weihers vor der Einmündung ins Rohr im Bereich Aufschüttung Kugelfang. Auslichten des Buschbestandes auf dem Kugelfang.

Pflege:

Selbstüberlassung erwünscht, wenn nötig Verjüngungsschläge mit gleichmässiger Förderung der verschiedenen bestandbildenden Bäume gemäss der standortbedingten Mengenverhältnisse. Eventuell leichte Förderung der Eichen. Auslichten des waldrandnahen Streifens zur Unterwuchsförderung. Kein Anpflanzen von Nadelholzarten.

Wiese beim Feldgehölz frühestens am 1. Juli mähen; Keine Düngung oder Beweidung.

Kugelfang alle 1 bis 2 Jahre im Spätsommer mähen. Keine Düngung. In grösseren Abständen entbuschen.

Kontrolle der Bestandesentwicklung alle 10 Jahre.

Bemerkungen:

Naturschutz-Inventar H & W: C.2 / G.2 / H.2

Objekt Nr.: 7

Objekt-Name: Wölferhölzli

Gebiet: Parz. Nr. 987, 1663

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Geländestufe mit Wald und buschreichem Weideland. Im Wald Quell-Läufe zweier Bäche, die unten in ein Rohr geleitet werden. Terrassenkante im Bereich von Deckenschottern mit Löss-Auflage, dann verlehnte Niederterrassenschotter. Im Weideland kleine Rutsche oder Sackungen auf Löss. Im Bereich des südlichen Baches leichte Quelltuff-Bildung. Weide mit Weidelgras-Kammgras-Gesellschaft (*Lolium-Cynosuretum*), in Steilpartien ausmagernd. Fundort von Tausendguldenkraut (*Centaurium pulchellum*). Bacheschenwald (*Carici remotae-Fraxinetum*) am südlichen Bach mit viel Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum maximum*).

Zielsetzung: Erhalten der Weide, des Buschbestandes und des wertvollen Waldrandes.  
Erhalten der natürlichen Artenzusammensetzung gemäss Standortbedingungen und eines minimalen Altholzbestandes sowie eines vielstufigen Waldrandes.  
Wiederherstellung des offenen natürlichen Baches im Norden.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Abzäunen der Weide. Entfernen des Schotters im nördlichen Bach.

Pflege:  
Saumzone zwischen Weide und Wald bzw. Hecken wenn nötig mähen. In grösseren Abständen Gebüsche auch am Waldrand abschnittsweise zurückschneiden oder auf Stock setzen. Dauer und Intensität der Beweidung begrenzen, falls Erosi-

onsschäden auftreten. Keine Düngung. Kein Roden der Gebüsche. Selbstüberlassung des Waldes oder, falls weiterhin genutzt, kein Anpflanzen von Nadelholz und gleichmässige Förderung der bestandsbildenden Baumarten gemäss den bestehenden Mengenverhältnissen. Keine Veränderung der gewachsenen Oberflächenformen.

Kontrolle der Bestandesentwicklung von Zeigerarten auf der Weide alle 5 Jahre, sonstige Entwicklung alle 10 Jahre kontrollieren.

Bemerkungen:

Naturschutz-Inventar H & W: A.5 / G.1 / H.1

**Objekt-Nr.:** **8**

Objekt-Name: **Hecke Wölfer**

Standort: Parz. Nr. 758, 843, 1663

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Hecke auf Geländestufe, unterbrochen durch kleine Fläche Gartenland, und längs eines kleinen Erosionsgrabens eines kleinen Baches. Terrasse oder Sackung, Geologie unklar (Lias/-Keuper). Auf der Südseite des bachbegleitenden Teiles ein Felsblock.

Teils Nieder-, teils Hochhecke mit alten Stieleichen-Stockausschlägen. Am Rand Schlehengebüsch in Ausbreitung. Am unteren Ende des begleitenden Bächleins Silberweiden, sonst längs des Bächleins Buchenwald (Aro-Fagetum) mit Esche, am oberen Ende kleine Quellflur mit Bachbungen-Ehrenpreis.

Zielsetzung: Erhalten von Altholz und Buschbestand. Regeneration der Randzonen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Abzäunen gegen Weideland soweit als für Entwicklung einer Saumzone günstig.

Pflege:  
Periodisches, abschnittweises Zurückschneiden, Saumzone alle 2 Jahre mähen.  
Keine weiteren Wege oder Strassen längs oder quer zur Hecke mehr bauen, keine Rodungen.  
Kein Schlagen der ältesten Bäume.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.5

**Objekt-Nr.:** **9**

Objekt-Name: **Hecke und Gehölz Chrüzfeld**

Standort: Parz.Nr. 758, 681, 682, 683, 684

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: 5 Baumgruppen innerhalb des Weidegebietes am Hang oberhalb der Kläranlage.  
3 südliche Baumgruppen markieren kleine Geländestufe (Rutschungs- oder Sackungskante). Nasser Unterboden. Mittlere Gruppe mit Kalksinterblock. Vorwiegend Eschen nebst Birke und Stieleiche.

Zielsetzung: Erhalten  
Aufwertung

Schutz- und Pflegemassnahmen: Abzäunen jeder Baumgruppe. Keine Beweidung, kein Roden.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.10

**Objekt-Nr.:** **10**

Objekt-Name: **Leimen**

Gebiet: Parz. Nr. 732, 734, 870, 3044, 3045

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Hochhecke einschliesslich Lesesteinhaufen. Liguster-Schlehengebüsch (Ligustro-Prunetum), Stieleichen (Quercus petraea) und Buchen (Fagus silvatica).

Zielsetzung: Erhalten von Saum, Busch- und Baumbestand der Hecke.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Gestaltung:  
Abzäunen im Falle von Beweidung oder Umstellung auf Fruchtfolge des umliegenden Landes.

Pflege:  
Periodisches Auslichten zur Förderung des Mantelgebüsches.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.2

**Objekt-Nr.:** **11**

Objekt-Name: **Magerwiese Chalchofe**

Gebiet: Parz. Nr. 732, 742

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Wiese entlang kleinem Waldstück an Böschung im Gebiet Chalchofe. Unterhalb davon ein Acker.  
Geologie: Flachgründiger Boden.  
Flora: Schwach gedüngter Trespen-Halbtrockenrasen (Mesobromion), randlich in trockene Fettwiese (Arrhenatheretum salvietosum) übergehend.

Zielsetzung: Erhalten  
Aufwertung der Randzonen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Pflege:  
Wiese: Mahd einmal pro Jahr, in der Saumzone längs Waldrand auf einer Breite von 4 m nur alle 2 Jahre. Waldrandgebüsch periodisch zurückschneiden.  
Nutzungseinschränkungen/Verbote: Mähen nicht vor 1.8., kein Roden des Waldrandgebüsches oder der Bäume im Offenland.

Kontrolle:  
Bestandesdichte der Zeigerarten alle 5 Jahre kontrollieren, Kontrolle des Schlusses des Waldrandgebüsches.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: A.3

**Objekt-Nr.:** **12**

Objekt-Name: **Hecken Hünkeler**

Standort: Parz. Nr. 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714,  
716, 717, 718, 719, 720, 722, 723,  
726, 996, 1197

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Hecken auf Resten von alten Trockenmauern, vermutlich eines ehemaligen Rebberges, in kleinparzelligem Gartenland am Rand der Siedlungszone.  
Gebüsche mit Liguster und Schlehe (Ligustro-Prunetum), verwilderte Zwetschgenbäume, aufwachsende wilde Kirsch- (Prunus avium) und Bergahornbäume.

Zielsetzung: Erhalten des Istzustandes.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Hecken periodisch zurückschneiden. Kein Planieren und Roden der Hecken. Kontrolle alle 5 Jahre.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.8

**Objekt-Nr.:** **13**

Objekt-Name: **Hecken Hümpeli**

Standort: Parz. Nr. 343, 475, 476

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kommunal

Beschreibung: Hecken auf Strassenbord unterhalb des Waldstückes beim Hof Hümpeli, auf offenen Partien daran anschliessend schmaler Streifen mageren Rasens (Mesobromion).

Zielsetzung: Erhalten  
Ersetzen des fehlenden Zwischenstückes.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Längs Strasse kein Roden von aufwachsendem Gebüsch. Kontrolle alle 5 Jahre.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: E.11

Objekt-Nr.: 14

Objekt-Name: Ergolz

Gebiet: Parz. Nr. 99, 113, 142, 151, 152, 153,  
155, 229, 232, 233, 234, 235,  
238, 239, 241, 242, 243, 249,  
252, 253, 650, 651, 652, 653,  
654, 661, 677, 770, 778, 782,  
783, 786, 793, 794, 800, 805,  
806, 807, 808, 1014, 1015, 1016,  
1017, 1227, 1268, 1275, 1282, 1317,  
1446, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462,  
1463, 1464, 1465, 1518, 1519, 1520,  
1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1589,  
1592, 1658, 1669, 1916, 2194, 2195,  
2205, 2413, 3012, 3013, 3016, 1017

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kantonale

Beschreibung: Fluss und gesamte Uferbestockung.  
Flussbett mit wenigen geologischen Aufschlüssen,  
einer beim unteren Wehr, der andere im Gebiet  
"Ergolz".  
Flora: Fragmentarische Silberweidenaue (*Salicion  
albae*), auf höhergelegenen Uferpartien Ahorn-  
Eschen-Wald (*Aceri-Fraxinetum*). In Lücken der  
Uferbestockung starke Brennessel-Felder (*Aegopo-  
dion*), im Staubereich von Wehren auf Sandbänken  
Flutrasen mit Stolonen-Straussgras (*Agropyro-  
Rumicion*).

Zielsetzung: Erhalten der noch vorhandenen Naturufer.  
Sicherung der Restwassermenge bei Niederwasser.  
Aufwertung des Bereiches Flussbett.

Schutz- und  
Pfleagemassnahmen: Gestaltung:  
Schaffen von Verstecken (z.B. Hindernisse im  
Flussbett) und Totwassernischen am Ufer, Mass-  
nahmen (baulich) zur Ueberwindung der Wande-  
rungsbarriere des unteren Wehres. Wiederher-

stellung/Ermöglichen der natürlichen Regeneration eines Ufergehölzes und natürlicher Ufer im gesamten Schutzgebiet. Kein Bau weiterer Uferwege, keine Aufforstungen mit standortfremden Arten.

**Pflege:**

In grossen Abständen (je nach Standortverhältnissen) Gehölze am von der Ergolz abgewandten Rand in Abschnitten auf den Stock setzen. Sonst Selbstüberlassung. Keinerlei Aufforstungen. Keinerlei bauliche Eingriffe ins Flussbett und den Uferbereich. Ufersicherungsmassnahmen nur zum Schutz bestehender Bauten, nur punktuell und nur an der Grenze der Naturschutz-Zone. Kontrolle der Entwicklung alle 10 Jahre.

**Bemerkungen:**

Naturschutz-Inventar H & W: H.4

**Auflagen des Kantons:**

Längs der Parzelle 770 (ARA) sind unter Berücksichtigung der naturschützerischen Belange unumgängliche Eingriffe in die Naturschutzzone zugelassen, welche Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsanlagen erfordern bzw. ermöglichen. Die unumgänglichen Eingriffe sind im Einverständnis mit der Abt. Natur- und Landschaftsschutz vom Amt für Orts- und Regionalplanung auszuführen.

Eine allfällige Nutzung der Wasserkraft der Ergolz bei Niederschönthal muss gewährleistet bleiben.

**Objekt-Nr.:** **15**

Objekt-Name: **Hülftenbächli**

Gebiet: Parz. Nr. 816, 1117, 1118, 1254

Zuständigkeit: Gemäss Art. 19 Zonenreglement Landschaft

Bedeutung: kantonal

Beschreibung: In Niederterrasse eingegrabener Bachlauf im Gebiet "Hülften" mit z.T. einseitiger Uferbestockung bis zum Eintritt in die Ergolztalsole. Uferweg auf der Nordseite.  
Flora: Lungenkraut-Buchenwald (Pulmonario-Fagetum) am südlich des Baches liegenden Terrassenabhang, im unmittelbaren Bachbereich fragmentarischer Bacheschenwald (Carici remotae-Fraxinetum) und einzelne Silberweide.

Zielsetzung: Erhaltung und Förderung des naturnahen Bachlaufes und der begleitenden Vegetation, als Wanderkorridor und Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Bestehende Verbauungen oberhalb und unterhalb Tunnel nicht mehr erneuern.

Bemerkungen: Naturschutz-Inventar H & W: H.5



Archäologisches Einzelobjekt Nr. 1

Objekt: Siedlungsreste  
Flurname/Lokalität: "Wölferhölzli"  
Koordinaten: --  
Bedeutung: regional, kantonal  
Zuständigkeit: Kanton  
Beschreibung: Fundort jungsteinzeitlicher Reste, die auf eine grössere Siedlung schliessen lassen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. 2

Objekt: Siedlungsreste  
Flurname/Lokalität: "Leimen"  
Koordinaten: --  
Bedeutung: regional, kantonal  
Zuständigkeit: Kanton  
Beschreibung: Fundort jungsteinzeitlicher Reste, die auf eine grössere Siedlung schliessen lassen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. 3

Objekt: Siedlungsreste  
Flurname/Lokalität: "Bannacher"  
Koordinaten: --  
Bedeutung: regional, kantonal  
Zuständigkeit: Kanton  
Beschreibung: Fundort jungsteinzeitlicher Reste, die auf eine grössere Siedlung schliessen lassen

Archäologisches Einzelobjekt Nr. 4

Objekt: Burgruine  
Flurname/Lokalität: "Altenberg"  
Koordinaten: --  
Bedeutung: regional, kantonal  
Zuständigkeit: Kanton  
Beschreibung: mittelalterliche Burgruine aus dem 11. Jahrhundert

Archäologisches Einzelobjekt Nr. 5

Objekt: Römische Wasserleitung  
Flurname/Lokalität: Verlauf siehe Zonenplan  
Koordinaten: --  
Bedeutung: national  
Zuständigkeit: Kanton  
Beschreibung: römische Wasserleitung

Füllinsdorf, 22. Oktober 1992